

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 6

Rubrik: Kurznachrichten für Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die im zweiten Weltkrieg von den alliierten Truppen mit Erfolg verwendeten Benzinvergaser-Brenner werden bestimmt auch in unserer Armee eine gute Aufnahme finden. Ihr Vorteil liegt in der raschen Betriebsbereitschaft und der sofortigen vollen Wärmeabgabe (Verkürzung der Kochzeit), sowie der Vermeidung von Rauchentwicklung. Im mobilen Einsatz und an der Front sind dies Vorteile von großer Bedeutung für die rasche Bereitstellung einer warmen Truppenverpflegung.

Beförderungen

Mit Brevetdatum vom 16. Mai wurden zu *Leutnants des Quartiermeisterdienstes* ernannt: Andrey Aloys, Kreuzlingen; Barras André, Crans sur Sierre; Bazzi Italo, Bern; Blattmann Rupert, Genève; Bolli Walter, Zürich; Bucher Friedrich, Bern; Camenzind Josef, Gersau; Dangel Rolf, Lausanne; Dubois René, Bern; Dürrenberger Peter, Schwanden; Egger Maximilian, Bern; Eiholzer Heinrich, Grossdietwil; Erismann Georges, Stäfa; Gilli Alexander, Luzern; Glauner Werner, Thalwil; Gollschmid Peter, Zürich 2; Graf Konrad, Bienne; Gremaud André, Fribourg; Hädener Charles, Schaffhausen; Hager Richard, Zug; Hartmann Hans, Unterkulm; Hauenstein Max, Dietikon; Hinnen Emil, Rümlang; Hirt Walter, Langnau i. E.; Hofstetter Rudolf, Schaffhausen; Imhof Arthur, Brig; Kamber Rio, Luzern; Kern Hermann, Zürich 57; Kumin Othmar, Wollerau; Liehti Fritz, Aarberg; Lörtscher Walter, Küsnacht; Lüchinger Wilhelm, Altstätten; Martin Alexander, Riehen; Meier Hans, Zürich; Menzi Heinrich, Bern; Müller Ernst, Winterthur; Musy Alfred, Bischofszell; Pfister Albert, Löhningen; Pianca Fausto, Bern; Rahm Emil, Hallau; Rebsamen Paul, Wil; Rutishauser Ernst, Zürich; Rychen Walter, MuttENZ; Seiler Robert, Winterthur; Sigrist Josef, Luzern; Schaller Arthur, Basel; Schmid Jean, Zürich; Schneebeli Max, Bern; Schneider Werner, Binningen; Stauffer Paul, Basel; Steiger Hans-Peter, Winterthur; Stöckli Ernst, Biel; Tailens Pierre, Basel; Traber August, Zürich; Traber Erich, Genève; Walther Peter, Zuzwil; Wey Paul, Zürich 5; Wiprächtiger Alois, Zürich 1; Wirz Werner, Bischofszell; Zbinden Albin, St. Margrethen.

Mit Brevetdatum 17. Mai wurde zum *Hptm. des Quartiermeisterdienstes* befördert: von Kaenel Roger, Neuchâtel. Wir gratulieren!

Ueber den Schlußmarsch der letzten Of. Schule (Qm.) wurde in der Tagespresse eingehend berichtet. Red.

Kurznachrichten für Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer

Wehrbereitschaft und Wehraufwendungen

Aus der Ansprache von Bundesrat Kobelt an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schützenvereins:

Eine moderne Armee, die in Zeiten drohender Gefahr dem Schweizervolke größtmögliche Sicherheit bieten soll und die in der Lage sein muß, Freiheit und Unabhängigkeit des Landes zu schützen, erfordert hohe finanzielle Opfer. Wohl sind da und dort noch Einsparungen möglich, wenn sich jeder in der Verwaltung und bei der Truppe bemüht, nicht dringend nötige Aufwendungen zu vermeiden. Die darüber hinausgehende Herabsetzung der Wehrkredite führt aber unweigerlich zu einer *Verminderung der Wehrkraft und Wehrbereitschaft* des Landes, die unbedingt vermieden werden sollte, die aber nur vermieden werden kann, wenn das Schweizervolk auch bereit ist, ein finanzielles Opfer zu bringen. Der Wehrwille des Schweizervolkes steht außer Zweifel. Er genügt allein aber nicht, um die Wehrkraft des Landes zu begründen, zu erhalten und zu stärken. Der *Wehrwille* muß gepaart sein mit *Opferbereitschaft*.

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements
betreffend
die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge im Militärdienst
(Vom 4. März 1954)

Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:

Art. 1

Die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge durch Wehrmänner im Militärdienst wird unter Vorbehalt von Artikel 2 wie folgt geregelt:

- a. zum Einrücken, im Urlaub und nach der Entlassung ist die Verwendung ziviler Motorfahrzeuge gestattet; unter Vorbehalt von Ziffer 273, Absatz 1, des Verwaltungsreglements für die Schweizerische Armee entsteht hieraus kein Anspruch auf Entschädigung;
- b. die Unterbringung ziviler Motorfahrzeuge in Räumlichkeiten und auf Plätzen, die durch die Truppe beansprucht werden, ist untersagt; innerhalb des Areals von Kasernen, Zeughäusern und andern militärischen Anlagen dürfen diese Motorfahrzeuge nur auf den hierfür bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden;
- c. während und außerhalb der Arbeitszeit ist das Führen ziviler Motorfahrzeuge verboten.

Art. 2

Die Kommandanten von Schulen und Kursen sind ermächtigt, in begründeten Einzelfällen schriftlich Ausnahmen zu bewilligen. Diese Bewilligung ist vom betreffenden Wehrmann mitzuführen und Kontrollorganen vorzuweisen.

Für Offiziersschulen und -Kurse können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse generelle Ausnahmen in den Dienstbefehlen bewilligt werden.

Art. 3

Diese Verfügung tritt am 20. März 1954 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.
Bern, den 4. März 1954.

Eidgenössisches Militärdepartement:
Kobelt

Beschaffung von Reinbenzin für Benzinvergaser-Brenner zu Kochzwecken

Aus hygienischen Gründen und um betriebliche Störungen zu vermeiden, sind Benzinvergaser-Brenner für Kochzwecke ausschließlich mit *Reinbenzin* (farblos, klar, ohne Bleizusatz) zu betreiben.

Der notwendige Bedarf an Reinbenzin für den Betrieb der Benzinvergaser-Brenner ist zum Marktpreis im freien Handel und zulasten des Gemüseportionskredites zu beschaffen. Die Armee stellt geben hierfür kein Reinbenzin ab.
Eidg. Oberkriegskommissariat

Eierspeisen im Militärdienst

In Beantwortung einer *Kleinen Anfrage* von Nationalrat Roulet über die Möglichkeit, die Soldatenkost durch Beigabe von Eierspeisen zu bereichern, um des großen Angebots an Eiern Herr zu werden, erklärt der *Bundesrat*:

«Der Armee wurde wiederholt zugemutet, bei andauerndem erhöhtem Angebot an landwirtschaftlichen Produkten Ueberschüsse abzunehmen. In einzelnen Fällen mußten durch entsprechende Maßnahmen der Militärverwaltung gewisse Markterleichterungen geschaffen werden. Es muß aber *der Truppe überlassen bleiben*, saisonmäßig bedingte erhöhte Produktion *freiwillig* in ihren Speiseplänen zu berücksichtigen, wie das in allen Unterrichtskursen der Verpflegungstruppen gelehrt wird.

Bei einer vorübergehenden Aufnahme von Eiern in die militärische Tagesportion müßte dies auf Kosten anderer landwirtschaftlicher Produkte gehen, da eine *zusätzliche Eierportion* der vermehrten Kosten wegen *nicht in Frage* kommen könnte. Da der erhöhte Anfall von Eiern saisonbedingt und von verhältnismäßig kurzer Dauer ist, kann es der Truppe überlassen bleiben, im Rahmen ihres Gemüseportionskredites vermehrte Eierspeisen abzugeben.»